



Amtssigniert. SID2021011093902
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde

Polling in Tirol

DI Günther Brenner

Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 5344 7786

Fax: +43 512 5344 745005

E-Mail: bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

zur Sitzung vom 19.01.2021

gemäß § 25 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. 55/2005 idgF.

Die von der Forsttagsatzungskommission in ihrer Sitzung am **19.01.2021** verfasste Niederschrift samt Verzeichnis der **bewilligten Fällungen und Weidenutzungen** liegt zur Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf. Sie kann 2 Wochen ab Anschlag dieser Kundmachung eingesehen werden.

Entscheidungen (=Bescheide) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt. Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Bewilligte Fällungen sind gemäß §35 Tiroler Waldordnung 2005 **vor der Schlägerung** durch den zuständigen Gemeindewaldaufseher oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan **auszuzeigen**.

Gegen den Bescheid der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides, somit ab Auflage im Gemeindeamt bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem ersten Tag der Auflage.

Hinweis zum Datenschutz: Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter:
www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/

Hinweis zur Gebührenpflicht: Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Polling in Tirol, am 25.01.2021

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission

DI Günther Brenner

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler Waldordnung 2005 kundgemacht.

angeschlagen am: 04.02.2021
abgenommen am: 22.02.2021



Der Bürgermeister

Gabriele Rothbacher



Amtssigniert. SID2021011093905
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde

Polling in Tirol

DI Günther Brenner

Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 5344 7786

Fax: +43 512 5344 745005

E-Mail: bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at

KUNDMACHUNG über Umlaufbeschlüsse

gemäß § 21 Tiroler Waldordnung 2005 LGBl. 55/2005 idgF.

Die von der Forsttagsatzungskommission bewilligten **Fällungsanträge** liegen zur allgemeinen **Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt** auf. Diese Entscheidungen (=Bescheid) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt. Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Gegen die Bescheide der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides, somit ab Auflage im Gemeindeamt bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem ersten Tag der Auflage.

Bewilligte Fällungen sind gemäß § 35 Tiroler Waldordnung 2005 vor der Schlägerung durch den zuständigen Gemeindeforstwart oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan auszuzeigen.

Hinweis zum Datenschutz: Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/

Hinweis zur Gebührenpflicht: Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Polling in Tirol, am 25.01.2021

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission

DI Günther Brenner

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler Waldordnung 2005 kundgemacht.

angeschlagen am:
abgenommen am:

04.02.2021

31.01.2022



Der Bürgermeister

Gabriele Rothbacher

VERORDNUNG

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Polling in Tirol hat in der Sitzung vom 19.01.2021 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten an den festgelegten Weidezeiten ausgeübt werden:

Aufsichtsperson	Weideort	Weidezeiten
Manuel Kirchmair, Polling 93, 6403 Polling; geb. 11.02.1992	Oberberg; Das Weidegebiet für Schafe ist in der Orthofotokarte "Verordnete Weideplätze lt. §§ 39 und 40 TWO 2005" eingezeichnet. Diese Orthofotokarte ist bindender Bestandteil der Verordnung.	Frühestens 14 Tage nach völliger Ausaperung (bei Unklarheit nach Beurteilung der Forsttagsatzungskommission), längstens jedoch vom 15.5. - 04.10.

2. **Auftrieb:**
Der Auftrieb hat über bestehende Wege direkt und in einem Zug zu den genehmigten Weideplätzen zu erfolgen.
3. Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf 157 Stück nicht übersteigen.
4. **Sonstiges:**
Die Ziegenweide im Wald ist ausnahmslos verboten!
5. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission



DI Günther Brenner

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler Waldordnung 2005 kundgemacht.

angeschlagen am: 04.02.2021
abgenommen am: 22.02.2021



Der Bürgermeister

Gabriele Rothbacher



Hinweis:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie im Verarbeitungsverzeichnis der Walddatenbank Tirol und des Elektronischen Aktes (ELAK) unter www.tirol.gv.at/datenschutz.

237,891.48

61,836.07

KG Flauring

KG Polling

Weideplätze Schafweide
Oberberg

KG Halting

60,016.61

235,331.19

2.4
2.3
2.2
2.1
2
1.9
1.8
1.7
1.6
1.5
1.4
1.3
1.2
1.1
1
0.9
0.8
0.7
0.6
0.5
0.4
0.3
0.2
0.1
0

Maßeinheit km



Forsttagsatzung 2021 für die Gemeinde Polling i. T.

Bericht über die forstlichen Verhältnisse in der Gemeinde, die Schwerpunkte 2020 und die geplanten Vorhaben 2021

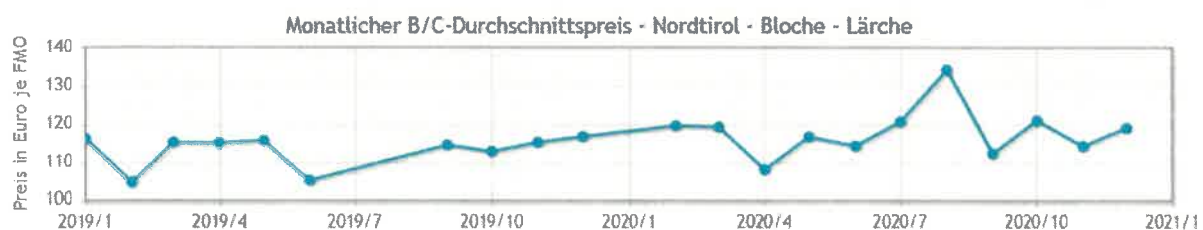
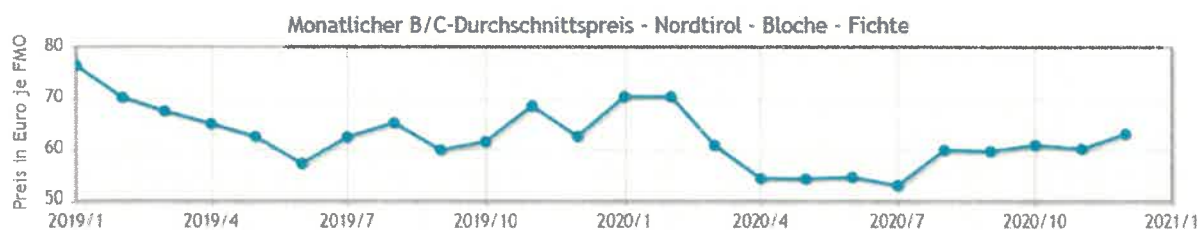
Die Corona-Pandemie hat für uns alle beginnend mit März 2020 drastische Einschränkungen und weitreichende Veränderungen gebracht. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, wie sich diese Pandemie weiterentwickelt, ob Testungen und Impfungen den erhofften Erfolg bringen oder ob uns eine dritte Welle bevorsteht. Wir haben uns in unserer täglichen Arbeit diesen Herausforderungen zu stellen.

Daher wird der Forsttagsatzungsbericht heuer in schriftlicher Form erstattet. Dieser kann selbstverständlich gern auf die homepage der Gemeinde gestellt oder in anderer geeigneter Form den WaldbesitzerInnen zur Kenntnis gebracht werden.

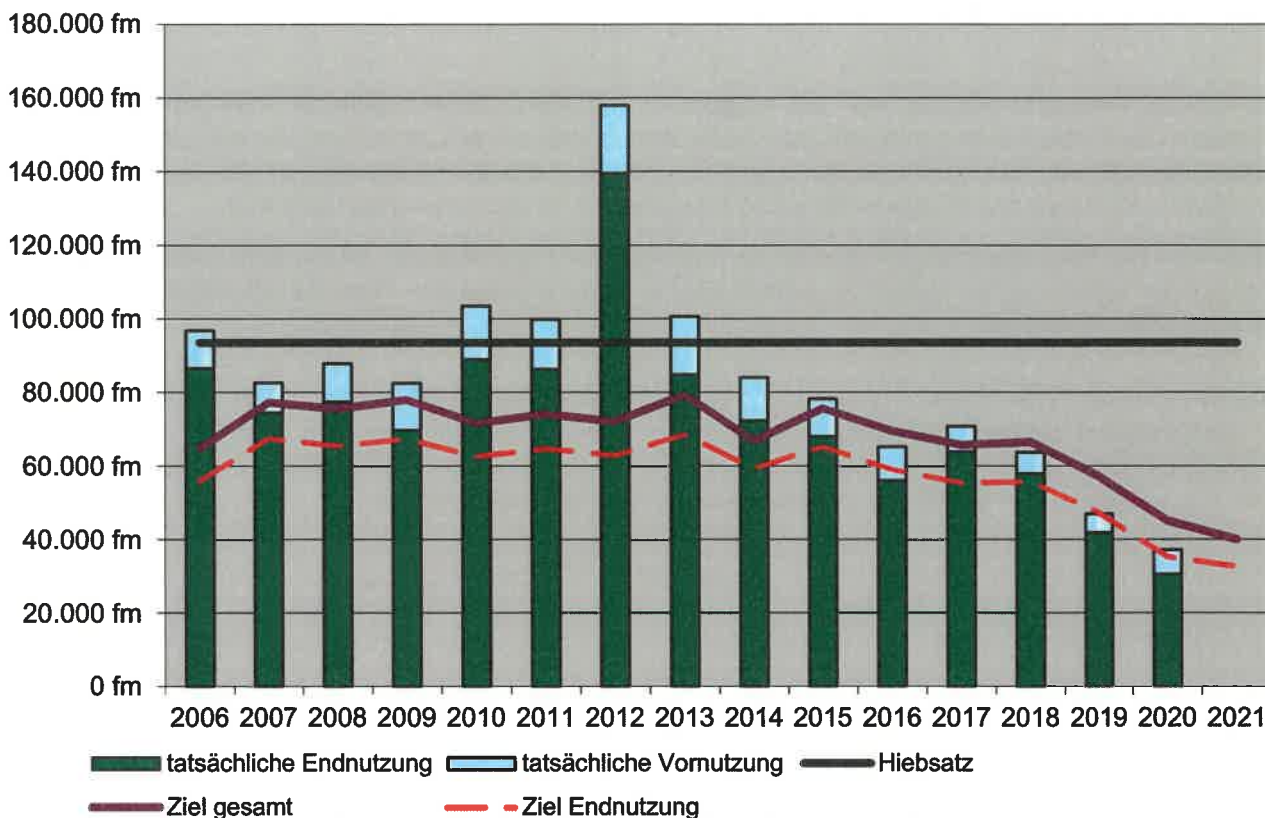
1. Holzpreisentwicklung in Nordtirol



Nach den guten Jahren 2012 bis Mitte 2018 haben verschiedene Schadereignisse, allen voran das Sturmtief Vaia vom Oktober 2018 und die Nassschneefälle 2019, den Holzpreis in den Keller rasseln lassen. Diese wirken noch immer nach und so ist im Jahr 2020 der Durchschnittspreis für Fichten-Blochholz der Güteklasse B/C in Nordtirol auf sehr niedrigem Niveau bei etwa EUR 60,00 eingefroren. Nach einer beginnenden Erholung in den Wintermonaten mit Preisen bis zu EUR 70,00 ist dieser in den Sommermonaten zeitweise sogar auf rund EUR 55,00 abgefallen.

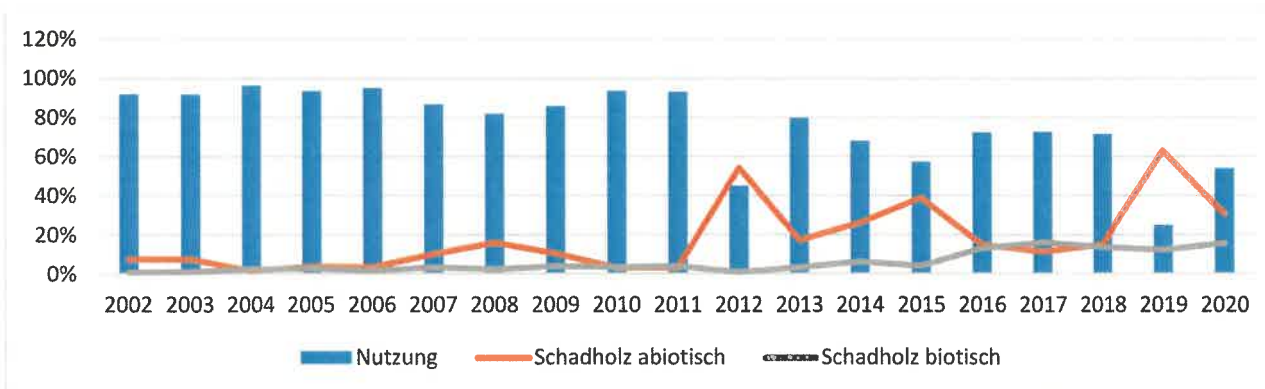


2. Holzeinschlag 2006 bis 2020 in der BFI Innsbruck



Die WaldbesitzerInnen haben auf diesen Preisverfall reagiert und so ist der Holzeinschlag in der Bezirksforstinspektion Innsbruck – nach deutlichem Rückgang bereits im Jahr 2019 – im vergangenen Jahr mit einer Gesamtmenge von rund 38.000 fm auf einem historischen Tief. Und davon ist etwa die Hälfte auf Schadholz entfallend, sodass lediglich rund 20.000 fm Frischholz auf den Markt gelangten.

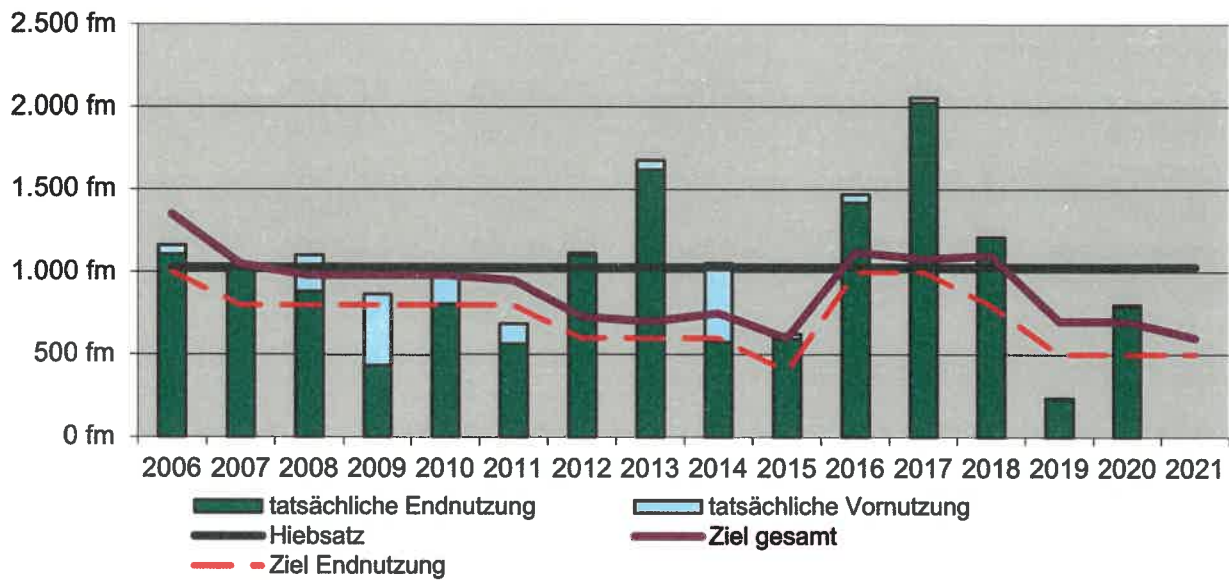
3. Schadholzentwicklung 2002 bis 2020 in der BFI Innsbruck



In den Jahren bis einschließlich 2011 konnten noch deutlich über 80% des Holzeinschlages in der Bezirksforstinspektion Innsbruck geplant, also „normal“ genutzt werden. Seit dem massiven Schneedruck im Jänner 2012 und etlichen weiteren Schadereignissen in den Folgejahren ist diese Normalnutzung deutlich gesunken. Im Durchschnitt liegt diese seit 2012 bei etwa 60%. Trauriger Rekord im Jahr 2019: 25%!, im vergangenen Jahr 54%.

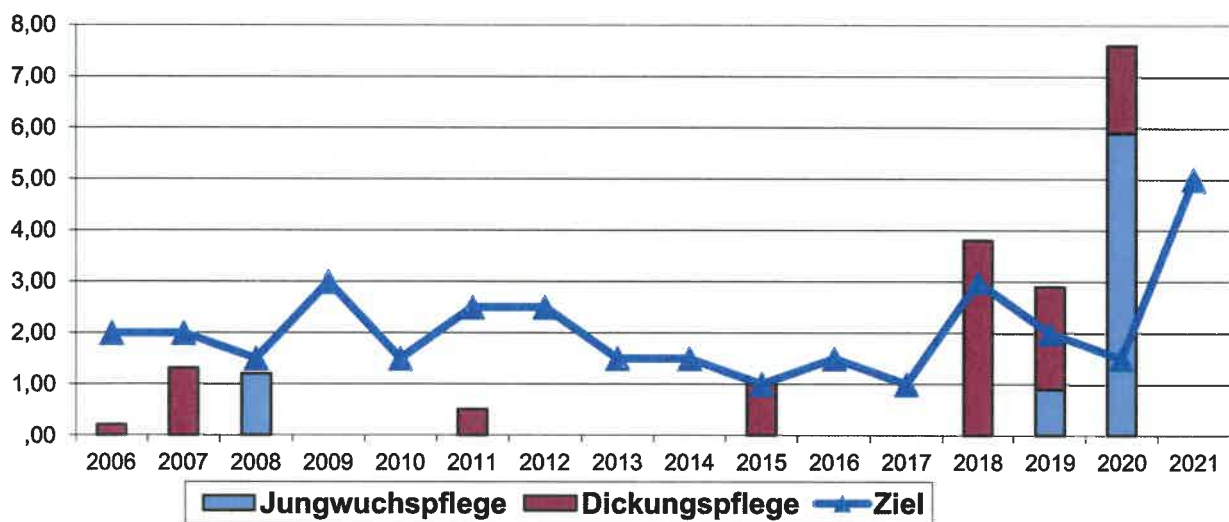
Neben den starken abiotischen Schadereignissen – hervorgerufen durch Wind und Schnee – ist besonders seit 2015 eine deutliche Zunahme beim Käferholz (graue Linie) zu beobachten. Diese Dynamik gilt es durch rasche Aufarbeitung und verstärkte Hygienemaßnahmen im Wald zu stoppen.

4. Holzeinschlag 2006 bis 2020 in der Gemeinde



Die „Normalnutzung“ von Holz beschränkte sich im vergangenen Jahr auf das unbedingt notwendige Ausmaß, es wurden daher zu ca. 80% Schadhölzer genutzt.

5. Waldpflege 2006 bis 2020 in der Gemeinde



Pflegemaßnahmen – Umwandlung von Haselnussflächen – werden derzeit sehr gut umgesetzt.

6. Forstliche Förderung 2020 in der Gemeinde

Zeilenbeschriftungen	BRUTTO	EINGEREICHT	FOERDERUNG
COVID	3.687,75	3.687,75	1.475,10
Endnutzung Förderung	3.687,75	3.687,75	1.475,10
FWP	13.390,20	13.390,20	9.853,86
Aufforstung	5.280,00	5.280,00	4.224,00
Endnutzung Förderung	3.505,20	3.505,20	1.927,86
Fangbäume	180,00	180,00	162,00
Jungwuchspflege	4.425,00	4.425,00	3.540,00
Gesamtergebnis	17.077,95	17.077,95	11.328,96

7. Geplante Schwerpunkte 2020 und deren Umsetzung

- Pflegemaßnahmen durchgeführt
- Aufforstungsrückständen durchgeführt
- Gemeinschaftsnutzung Steinerne Stiege nicht durchgeführt - Holzpreis

8. Rechtzeitige Wiederbewaldung von Nutzungsflächen

Im Österreichischen Forstgesetz ist festgeschrieben, dass Nutzungsflächen rechtzeitig wiederzubewalden sind. Rechtzeitig bedeutet dabei: Kahlfelder müssen entweder innerhalb von 5 Jahren nach der Holznutzung aufgeforstet oder innerhalb von 10 Jahren ausreichend natürlich verjüngt sein. In nachstehender Tabelle sind die derzeit nicht gesichert verjüngten Nutzungsflächen in Abhängigkeit der zurückliegenden Nutzung aufgelistet. Alle jene Flächen, deren Nutzung wenigstens 9 Jahre zurückliegen, sind im heurigen Jahr unbedingt aufzuforsten.

Ungesicherte Fällungen	Anzahl	ha
5 - 8 Jahre	26	5,28
<5 Jahre	73	23,29
Gesamtergebnis	99	28,57

9. Vorhaben 2021

- Schadholzaufarbeitung
- Nutzung Angersiedlung
- Pflegemaßnahmen wie bisher